

Änderung des Bebauungsplanes

„Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4

(Verfahrensbezeichnung: I 4/I)“

Stadtbezirk: III

Gemarkung: Saarn

Umweltbezogene Stellungnahmen TÖB

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

EINGEGANGEN

07. März 2019 DS 7/31/19

AMT 61

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt 61-3
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 04. März 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-85
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Peter Schneider
peter.schneider@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Änderung des Bebauungsplanes "Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 04.02.2019 61.3-93.24.- I 4 /I

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Änderungsbereich liegt über inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger dieser ehemaligen Bergbauberechtigungen sind hier nicht bekannt.

Bergbau ist im Planbereich in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.

Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Schneider)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mülheim an der Ruhr
Ordnungsamt
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr

Datum 08.02.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5117000-22/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Weihe
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Mülheim an der Ruhr, Bebauungsplan „Landsberger Straße / Klosterstraße - I 4 / I“

Ihr Schreiben vom 04.02.2019, Az.: 61.3-93.24-I 4 / I

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Schützenloch).** Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Weihe)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

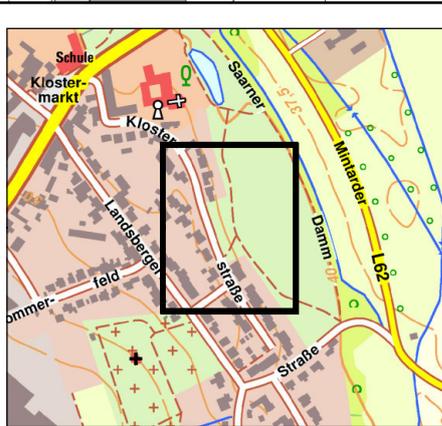


**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5117000-22/19**

Maßstab : 1:1.000
Datum : 08.02.2019

Legende	
	ausgewertete Fläche(n)
	Blindgängerverdacht
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	Stellung
	militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

mailto: webteam@mulheim-ruhr.de

Datum: 01.04.2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-48/2019-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan I 4/L Landsberger Straße / Klosterstraße

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 04.02.2019, Az: 61.3-93.24-I 4/I

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Stellungnahme SG 53.01 - Luftreinhalteplanung

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr zum Bebauungsplan wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Mülheim a. d. Ruhr- Stufe 3.

Dem Darlegungstext zur Änderung des Bebauungsplans ist unter Punkt 2.6 Schutzgut Luft und Klima zu entnehmen:



„Im näheren Umfeld des Plangebietes würden für die Kölner Straße – als Teil der Umweltzone- Stickstoffdioxidbelastungen von $32 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet.“

Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM_{10} , $\text{PM}_{2,5}$) sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten.

Gegen das o.g. Verfahren besteht aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung – unter Berücksichtigung des in dem Darlegungstext aufgezeigten Bebauungs- und Nutzungskonzepts keine Bedenken.

Umweltüberwachung Immissionsschutz SG 53.3

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)
Frau Möller, Tel. 0211/475-3043, E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

An
Amt 61
Frau Schulte-Tockhaus
Im Hause

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Bebauungsplanes „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4/I“

Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Änderung des Bebauungsplanes „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4/I“ wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Naturschutzbehörde

Die Ziele und Grundsätze des RFNP auch in der Funktion als Landschaftsrahmenplan stehen der dargestellten Änderung des Bebauungsplanes mit einer Baureihe entlang der Klosterstraße und dem Erhalt der Grünwegeverbindung einschließlich Zugangsbereich nicht entgegen.

Die Änderung betrifft einen Teilbereich des seit 1966 rechtskräftigen Bebauungsplans „Landsberger Straße / Klosterstraße - I 4. Der Bebauungsplan setzt aktuell Grünfläche und Verkehrsflächen fest.

Teilflächen des Planungsraums befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Es handelt sich um die in die Grünanlage eingebettete Wegeverbindung im östlichen Plangebiet. Ziel in dem Entwicklungsraum 7.21 ist für den betrachteten Bereich der Erhalt der Grünfläche insbesondere für die Erholung und Freizeit. Der Landschaftsplan setzt im östlichen Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.20 „Ruhr- aue zwischen Menden und Mintard“ fest. Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, als Element des Biotopverbundes und als Schutzzone zu den angrenzenden NSG-Flächen sowie zur Erhaltung des Landschaftsraumes für die lokale und regionale Erholung im Ballungsraum

(überregionaler Grüngürtel). Die mit vorgelegtem Bebauungsplan geplante Festsetzung der öffentlichen Grünfläche einschließlich ausreichenden Zugangsbereichs steht den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Die Biotopstrukturen im Plangebiet sind nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems NRW (LANUV). Der Stadtökologische Fachbeitrag (STÖB) weist die östliche Grünanlage als zu erhaltenden Erholungsraum dar.

Der Änderungsbereich umfasst eine Böschung, die von der Klosterstraße zur östlichen Wiesenfläche um 2-3 m abfällt. Im südlichen Bereich befindet sich ein Zugang zur Grünfläche, dessen Bestand im Entwurf grundsätzlich gesichert wird, eine weitergehende Verkleinerung des Zugangsbereichs zur Grünfläche wird abgelehnt.

Auf der Böschung stockt ein teilweise alter, erhaltungswürdiger Baumbestand, der Teil der sich anschließenden Parkanlage ist. Der überplante Bereich übernimmt u. a. Funktionen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Einige Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Überplanung des Baumbestandes führt zu entsprechenden Eingriffen, der Minderungs- und Ausgleichsbedarf für die geplanten baulichen Strukturen ist hoch einzustufen. Über artenschutzfachliche Betroffenheiten liegen noch keine Informationen vor, diese sind im weiteren Planverfahren zu erheben.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans I 4 wurden die Umweltbelange noch nicht in dem heute verbindlichen Rahmen betrachtet, eine Aufarbeitung einschließlich der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Belange ist erforderlich.

Bei einer Weiterführung der Planung ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Der Fachbeitrag hat die vorhandenen Strukturen insbesondere unter Berücksichtigung der städtischen Baumschutzsatzung, der Einbindung der Baustrukturen in die öffentliche Grünfläche (Landschaftsbild) sowie des Aspektes biologische Vielfalt zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren sowie die Betroffenheit seltener („nicht planungsrelevanter“) Tier- und Pflanzenarten darzustellen. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind darzustellen und in das weitere Verfahren einzubringen.

Hier wird insbesondere auf eine potenziell erforderliche Anpassung der Planung nach vermessungstechnischer Aufnahme und Bewertung des Baumbestandes hingewiesen. Nach Baumschutzsatzung auszugleichende Baumverluste sollten durch Neupflanzungen im nahen Umfeld funktionsgerecht ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ist ein Artenschutzbeitrag (ASP) erforderlich, der den Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MUNLV 15.09.2010) und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"

vom 22.12.2010 entspricht. Hinweise zu recherchierbaren Daten gibt im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde.

Die Ergebnisse der ASP und des LBP sowie in den Gutachten benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und umzusetzen.

Klima und Lufthygiene

Unter „Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne“ ist in der tabellarischen Übersicht der Schutzgüter auf S.12 unter Luft und Klima jeweils die Klimanalyse der Stadt Mülheim, RVR, 2018 anstelle der Gesamtstädtischen Analyse aus dem Jahr 2003 zu erwähnen.

Die lufthygienische und klimatische Situation wird unter dem Punkt „2.6 Schutzgut Luft und Klima“ erläutert. Ergänzungen sind nicht notwendig.

Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde/Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sind zu den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Hingewiesen wird auf folgendes:

Sofern die geplanten baulichen Anlagen in das Grundwasser hinabreichen, ist die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des Bauantrages erforderlich. Dabei wird geprüft, ob negative Auswirkungen auf Gewässer- bzw. Grundwasser zu besorgen sind. Dazu ist das Baugrundgutachten bzw. das hydrogeologische Gutachten zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Im Darlegungstext Seite 16, Kapitel 2.5 Schutzgut Wasser besteht Änderungsbedarf. Es existieren östlich der geplanten Bebauung ein Schmutzwasserkanal und ein Niederschlagswasserkanal (nicht westlich). Anschlüsse an die Kanäle sind mit der Abwasserbeseitigung im Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Hochwasserschutz

Der Planbereich liegt nicht im hochwassergefährdetem Bereich. Daher gibt es aus hochwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projektes.

Entwässerung

Gegen den Darlegungstext zum Bebauungsplan „Landsberger Straße/Klosterstraße – I 4“ bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Im Falle eines Anschlusses von Regenwasser an den städtischen Regenwasserkanal hinter der Hausnummer 77 ist die geringe Tiefenlage des Kanals (ca. 1,20 m) planerisch zu berücksichtigen.

Untere Bodenschutzbehörde

Der Bebauungsplan Landsberger Str / Klosterstr I 4 liegt im Bereich der Altablagerung F5 - A001. Untersuchungen auf benachbarten Grundstücken und die Auswertung von Luftbildern zeigen, dass die Fläche von 1969 - 1976 aufgefüllt wurde. Zum Teil wurden deutlich erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt. Für das Plangebiet liegen jedoch keine Bodenuntersuchungen vor. Vor einer Beurteilung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher zunächst Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Lärmschutz

Es bestehen keine Bedenken. Die im Rahmen des Scopings von Seiten des Lärmschutzes abgegebene Situationsbeschreibung zum Straßenverkehrslärm und Fluglärm ist im Darlegungstext in Teil B „Entwurf zum Umweltbericht“ unter Punkt 2.2. „Schutzgut Mensch“ (S. 14) wiedergegeben.

Betreffend Straßenverkehrslärm wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Verfahrensstand des Scopings zwischenzeitlich die EU-Umgebungslärmkartierung der 3. Stufe für das Mülheimer Stadtgebiet (2016) vorliegt. In diesem Rahmen ist gegenüber der Kartierung 2011 auch die Landsberger Straße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von rd. 1.000 bis 2.000 Kfz/d berücksichtigt worden (s. Anlage). Hieraus ergibt sich im Hinblick auf die Einschätzung der Lärmsituation keine Änderung.

Der letzte Satz im Darlegungstext: Es ist ein Hinweis auf Fluglärm in den Bebauungsplan aufzunehmen ist zu streichen und stattdessen unter Hinweise in den zukünftigen textlichen Festsetzungen als Hinweis aufzunehmen: Das Stadtgebiet vom Mülheim an der Ruhr ist Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf Airport – DUS (EDDL).

I. A



(Dr. Zentgraf)

Lärmkartierung 2016 gem § 47c BImSchG
Tag-Abend-Nacht-Lärmindex LDEN in dB(A)

- > 75 dB(A)
- > 70 dB(A) - ≤ 75 dB(A)
- > 65 dB(A) - ≤ 70 dB(A)
- > 60 dB(A) - ≤ 65 dB(A)
- > 55 dB(A) - ≤ 60 dB(A)

"Landsberger Straße/Klosterstraße - I 4"
Plangebiet



Lärmkartierung 2016 gem. § 47 BImSchG
Nachtlärmindex - L_{Night} in dB(A)

-  > 75 dB(A)
-  > 70 dB(A) - ≤ 75 dB(A)
-  > 65 dB(A) - ≤ 70 dB(A)
-  > 60 dB(A) - ≤ 65 dB(A)
-  > 55 dB(A) - ≤ 60 dB(A)
-  > 50 dB(A) - ≤ 55 dB(A)

"Landsberger Straße/Klosterstraße - I 4"
Plangebiet

